

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

Sitzungsvorlage

Datum: 17.02.2004

Drucksache Nr.: **04/0089**

öffentlich

Beratungsfolge: Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss
Rat

Sitzungstermin: 09.03.2004
24.03.2004

Betreff:

Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin;
Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit der Musikschule

Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musikschule der Stadt Sankt Augustin mit Wirkung vom 01.05.2004.

§ 1

(1) Die Stadt Sankt Augustin verfolgt mit ihrer Musikschule, einem Betrieb gewerblicher Art (BgA) im steuerrechtlichen Sinne, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäss dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb einer Musikschule. Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Tanzen, Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur

sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Tanz-, Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 2

Die Stadt Sankt Augustin ist mit diesem BgA selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA. Die Gebietskörperschaft erhält bei Auflösung oder Aufheben der BgA oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§§ 5 – 7 entsprechen unverändert den §§ 1 – 3 der bisher gültigen Satzung.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.Mai 2004 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die Satzung vom 01.Januar 2003 außer Kraft.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit eines Fördervereins setzt seit dem 01.01.2001 grundsätzlich voraus, dass die geförderte Körperschaft selbst den steuerlichen Status der Gemeinnützigkeit hat. Bis zu diesem Zeitpunkt war es lediglich erforderlich, dass die geförderte Körperschaft die vom Förderverein erhaltenen Mittel für im Prinzip gemeinnützige Zwecke einsetzte.

Für die Förderung kommunaler Musikschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutet dies, dass diese Institutionen im Regelfall bisher nicht förderfähig sind, da ihnen der formale Status der Gemeinnützigkeit fehlt.

Auch im Finanzministerium hat man die Problematik erkannt und mit einem koordinierten Ländererlass vom 04.03.2003 eine Übergangsregelung geschaffen. Danach wird die Gemeinnützigkeit der Fördervereine bis einschließlich 2003 nicht tangiert, wenn die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der geförderten Körperschaft (kommunale Musikschule) lediglich daran scheitern würde, dass bei ihr am Beginn des Veranlagungszeitraums keine oder keine ausreichende Satzung vorhanden war und die geförderte kommunale Musikschule bis zum 31.12.2003 eine Satzung erhält, die den Vorschriften der Gemeinnützigkeit entspricht.

Diese Frist hat das Bundesfinanzministerium mit Schreiben vom 27.11.2003 (Anlage 1) bis zum 30.06.2004 verlängert.

Da die Musikschule der Stadt Sankt Augustin durch ihren Förderverein unterstützt wird, ist es nunmehr erforderlich, eine Satzung zu erlassen, die den abgabenrechtlichen Vorschriften des § 51 AO (Gemeinnützigkeitsrecht) entspricht und aus der sich eindeutig ergeben muss, welchen Zweck die Einrichtung verfolgt, das dieser den Anforderungen der §§ 52 – 57 AO entspricht und er ausschließlich und unmittelbar verfolgt wird.

Die Satzungsänderung wurde entsprechend der Empfehlung des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) mit Schreiben vom 22.07.2003 (Anlage 2) analog der beigefügten Mustersatzung (Anlage 3) vorgenommen.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

- Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.
 Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.